

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.4 Gemeinsame Dienststelle

Version 1.0 November 2024

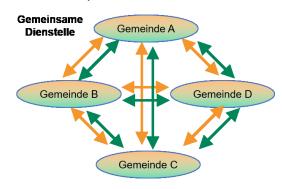




Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen <u>Faktenblatt 1.4: Gemeinsame Dienststelle (§ 71 (2 und 3) SächsKomZG)</u>

Stand: November 2024

"Einen Sonderfall der mandatierenden Zweckvereinbarung stellt der Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle nach § 71 Abs. 3 und 4 SächsKomZG dar. Der Betrieb einer gemeinsamen Dienststelle bewirkt ebenfalls keine Änderung der Aufgabenträgerschaft bzw. eine Zuständigkeitsverlagerung. Vielmehr bedeutet eine gemeinsame Dienststelle, dass Bedienstete mehrerer beteiligter Körperschaften öffentliche Aufgaben nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall zuständigen Gebietskörperschaft erfüllen."



Grafik Servicestelle IKZ, David Schäfer

Die gemeinsame Bereitstellung von Personal durch alle Beteiligten Gemeinden zur gemeinsamen Aufgabenerledigung ist somit eine wichtige Grundvoraussetzung für eine gemeinsame Dienststelle.

"Ein gemeinsamer Standort ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Die gemeinsame Dienststelle ermöglicht es, die inneren Bearbeitungsabläufe flexibel und wirtschaftlich zu gestalten, größere Arbeitsmengen im "Back-Office" durch Beschäftigte einer

anderen beteiligten Körperschaft aufzufangen. Die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und die Haftung bei Dienstpflichtverletzungen verbleibt bei der Körperschaft, für die der Beschäftigte jeweils handelt.

"Der Betrieb von gemeinsamen Dienststellen darf indessen nicht dazu führen, dass die beteiligten Kommunen ihr Personal derart abbauen, dass in der Kommune kein eigenes Personal mehr verbleibt. Nach § 71 Abs. 4 SächsKomZG hat jede beteiligte Körperschaft sicherzustellen, dass bei ihr eine Stelle mit ausreichend qualifizierten Personal fortbesteht, die nach außen das "Front-Office" sicherstellt und die Handlungsfähigkeit der Kommune gewährleistet."²

Der Abschluss, wie auch spätere Änderungen oder die Aufhebung einer Zweckvereinbarung zu einer gemeinsamen Dienststellte aus Gründen des öffentlichen Wohls muss durch die jeweilige Rechtaufsicht genehmigt werden. Eine frühzeitige Information und Abstimmung mit der Rechtsaufsicht ist stets zu empfehlen.

Der Abschluss sowie die Aufhebung von Zweckvereinbarungen erfordert nach § 28 (2) SächsGemO eine Entscheidung des Gemeinderates

¹ (Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V., 2020)

² (Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V., 2020)